

Anmerkungen des VZBO zum Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission für einen „Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)“

11. Oktober 2024

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Teilnahme an der öffentlichen Konsultation zum Entwurf eines Reformstaatsvertrages und hinterlegen gerne die spezifische Sicht der Verlage in Berlin und Ostdeutschland.

Im VZBO vereinen sich die Zeitungsverlage und Digitalpublisher aus Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen als Landesverband im BDZV. Wir schließen uns zunächst vollumfänglich der gemeinsamen Stellungnahme des BDZV und des MVFP zum vorliegenden Thema an, welche der Rundfunkkommission ebenfalls vorliegt. Im Einzelnen noch folgende Ergänzungen:

Auch aus Sicht der Mitglieder des VZBO hat das Presseähnlichkeitsverbot zu keinem wirksamen Schutz unseres Journalismus in der Region geführt. Die dort relevanten Rundfunkanstalten MDR und RBB bieten eine umfassende Textberichterstattung an, die zu den Produkten der Presse in direkter Konkurrenz steht. Diese Konkurrenz sehen die Redaktionen der VZBO-Mitglieder täglich. Gerade wenn es um exklusive Recherchen und Themensetzungen im Regionalen und Lokalen geht, sind parallele – in der Vergangenheit sogar in Teilen übernommene – Inhalte und Angebote auf mdr.de und rbb24.de schmerzhaftes Einschnitte in die Leistung der Journalistinnen und Journalisten vor Ort.

Eine wirtschaftliche Konkurrenz konnte insbesondere eine wissenschaftliche Marktstudie im Auftrag des BDZV aus dem Jahr 2023 zutage fördern. Ein überwiegender Anteil der Nutzer öffentlich-rechtlicher Telemedien sucht diese wegen ihrer Texte auf, und ein signifikanter Anteil dieser Nutzer würde wiederum sein Nutzungsverhalten in Richtung der Angebote der Zeitungen umstellen, sollten weniger öffentlich-rechtliche Texte verfügbar sein. Nicht zuletzt geben sogar einige dieser Befragten an, direkt auf Zeitungsabonnements bzw. bezahlte Inhalte auszuweichen. Diese Erkenntnisse decken sich mit ebenfalls vorliegenden regionalen Studien. Dass sich auf regionaler Ebene vorfinanzierte öffentlich-rechtliche Angebote sogar noch stärker auswirken, liegt auf der Hand. Allorts spielen auch kostenlose Zeitungsangebote eine erhebliche Rolle für die Werbefinanzierung sowie für die Anbahnung von Abonnements. Gerade im Regionalen geht es jedoch darum, dass innovative und hochwertige Zeitungsprodukte auf eine grundsätzliche Zahlungsbereitschaft interessierter Leserinnen und Leser treffen. Letztere wird durch scheinbar kostenlose und regional umfassende Angebote des ÖRR unterminiert.

Die Überarbeitung der Vorschriften zum Presseähnlichkeitsverbot und damit des Telemedienauftrages sind daher essenziell. Es bedarf klarer gesetzlicher Grenzen, die unmissverständlich sind und zudem rechtlich durchsetzbar. Das Verfahren mehrerer Verlage zum Angebot „rbb24“, angestoßen im Jahr 2017 und endend erst im Jahr 2021 durch eine Berufungsrücknahme des Senders, hat gezeigt, dass die nachträgliche Durchsetzung des Presseähnlichkeitsverbots prozessual schwierig und letztlich von wenig überzeugender Wirkung ist. Auch die weiterhin im Gesetz vorgesehene Schlichtungsstelle hat aus Sicht der Verlage im Verbreitungsgebiet des Mitteldeutschen Rundfunks wenig überzeugende Ergebnisse erbracht. Während der vielfachen und über mehrere Jahre erstreckten Gesprächen konnten zwar kleinere Annäherungen erzielt, das Grundproblem eines flächendeckenden und letztlich pressesubstituierenden Telemedienangebots aber nicht

beseitigt werden. Wir begrüßen die Bestrebungen des BDZV, mit der ARD eine neue Schlichtungsvereinbarung zu vereinbaren. Eine solche wie auch jede andere denkbare Parteilösung kann jedoch einen wirksamen gesetzlichen Rahmen nicht ersetzen.

Noch nie war es für unsere Mitgliedsverlage wichtiger, das Geschäft mit hochwertigem Lokal- und Regionaljournalismus weiter voranzutreiben. Gerade in einigen Flächen wie zuletzt der Brandenburger Prignitz sind gedruckte Angebote in logistische und wirtschaftliche Bedrängnis geraten und konnten nicht mehr kostendeckend zugestellt werden. Die demokratieerhaltende Zeitungslandschaft befindet sich also auch im Osten Deutschlands in einem empfindlichen Umwälzungsprozess. Soll das nach wie vor starke Angebot an vielfältigem, regionalem Textjournalismus auch in der digitalen Zeit erhalten bleiben, muss dieser weiterhin die Domäne privatwirtschaftlich finanzierter Presseangebote bleiben.

Wir appellieren daher an die staatsvertragsgebenden Länder, mit der Überarbeitung des Presseähnlichkeitsverbotes ein deutliches Signal zu senden, dass die öffentlich-rechtlichen Sender nicht zu einer beitragsfinanzierten Parallel-Presse beauftragt waren und sein sollen.

Der nun vorliegende Entwurf enthält einige Straffungen, wird jedoch nicht die erforderlichen und auch offenkundig beabsichtigten Ziele erreichen.

Die Erfahrungen zeigen, dass die pauschale Logik des Sendungsbezuges zur Abgrenzung zwischen Presse und telemedialem Rundfunk an ihre Grenzen gestoßen ist. Dieser wurde schon in formaler Hinsicht von den von uns besonders beobachteten Rundfunkanstalten oftmals nicht ausreichend beachtet. Entscheidend ist jedoch, dass er auch in der nun vorgesehenen Ausgestaltung nicht verhindert, dass die Sender ein verständiges und umfassendes Leseangebot vorhalten können. Auch „sendungsbegleitende“ Inhalte, die parallel zur Ausspielung eines thematisch verwandten audiovisuellen Beitrags zu jedem denkbaren tagesaktuellen und regionalen Ereignis erscheinen, bilden aus Sicht der Nutzer ein Lesemedium. Jüngste Äußerungen aus dem Kreis der ARD lassen darauf schließen, dass eine solche Nutzungsmöglichkeit – entgegen der bisherigen und noch mehr entgegen der aktuell diskutierten Gesetzeskonstruktion – ausdrücklich beabsichtigt ist.

Neben den durch BDZV und MVFP vorgeschlagenen einzelnen Änderungen und Verbesserungen möchten wir daher ausdrücklich verstärken, von einer prinzipiellen Ausnahme von sendungsbezogenen oder sendungsbegleitenden Angeboten aus dem Presseähnlichkeitsverbot abzusehen. Sind die abgrenzbar nutzbaren Angebote von MDR, RBB etc. von stehendem Text und Bild geprägt bzw. können sie aufgrund der Vollständigkeit und Länge der Texte aus Nutzersicht zur Befriedigung deren Nachrichteninteresses dienen, ist der Schaden der Presse unabhängig von echten oder vermeintlichen Sendungsbezügen entstanden. Eine Streichung der Ausnahme müsste sicherlich von einer gesetzlichen bzw. richterrechtlichen Schärfung des Presseähnlichkeitsbegriffes begleitet werden. Sie würde jedoch das Ergebnis erreichen, dass sich jedes unter das Gesetz fallende Telemedium der ÖRR daran messen lassen müsste, ob es im Ergebnis wie ein Presseprodukt gestaltet ist. Ebenso wäre eine Rückausnahme denkbar, die klarstellt, dass auch Gesamtheiten sendungsbezogener Textinhalte nicht zu einem vollständigen, pressesubstituierenden Angebot werden dürften. Die regulierten Anstalten wären auch in dieser Konstellation nicht von für die Erfüllung des Rundfunkauftrages hilfreichen Texten abgeschnitten. Sie müssten diese jedoch in Bezug auf Länge, Inhalt und Abdeckung gezielter einsetzen.

Während der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch im Digitalen seine Kernkompetenz wahrnehmend sollte, ist seine vermeintliche bzw. gesetzlich begünstigte Allzuständigkeit kein wirksames Mittel gegen Medienverdross und für die demokratische Meinungsbildung. Das beste und unabhängigste Mittel gegen Fake News und grassierende parteiliche und unzuverlässige Informationen bleibt eine vielfältige Presselandschaft.